

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 108.

zu Nr. 275 des Hauptblattes.

1927.

Beauftragt mit der Herausgabe Regierungsrat Braune in Dresden.

Landtagsverhandlungen.

(Fortsetzung der 51. Sitzung
von Donnerstag, den 24. November 1927.)

Abg. Dr. Siegert (D. Sp.): Im Auftrage meiner Fraktion möchte ich bemerken, daß wir die Vorlage begrüßen und mit Genehmigung das rechte Bemühen der Regierung erkennen, das sie aufgewendet hat, um den Wunschen der verschiedenen Polizeibeamtenorganisationen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Es wird noch in aller Erinnerung sein, in welcher Weise sowohl vom Verbande der Polizeibeamten als auch von den verschiedenen anderen Polizeibeamtenorganisationen gerade das Polizeibeamtenrecht uns als Abgeordneten warm aus Herz gelegt worden ist. Ich kann feststellen, daß das preußische Polizeibeamtenrecht nicht einfach übernommen worden ist. Es ist vielmehr gerade der Wunsch erfüllt worden, der von allen Seiten zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Polizeibeamten mehr unter wirthschaftliche Beamtentrechte, unter das normale Beamtentrecht gestellt werden sollten, natürlich nur, so weit es im Rahmen und im Interesse des Polizeidienstes überhaupt möglich ist. Es ist verständlich, daß eine Menge von Maßnahmen vorgenommen werden müssten, die eine Abweichung von dem allgemeinen Beamtentrecht bedeuten.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier bei der ersten Sitzung uns allzuleicht in Einzelheiten zu vertiefen, mit wollen diese Dinge zum Gegenstand einer eingehenden Aussprache im Ausschuß machen.

Zunächst ist es erfreulich festzustellen, daß eine einheitliche Ausbildung des Polizeibeamten vorgeleben ist. Der wichtigste Punkt, der von allen Rednern hier angeschnitten worden ist, ist das Problem der Eheschließung der Bereitschaftsbeamten. Beweis ist man von widerstreitenden Erwägungen erfüllt, nach der menschlichen Seite und nach der Seite der Staatsnotwendigkeit hin. Ich möchte aber doch den Polizeibeamten, die sich zu sehr von menschlichen Motiven bei ihrer Politik leiten lassen, dabei ins Gedächtnis zurückzurufen, daß die erste Aufgabe der Polizei kein Aushilf, dem Staat zu dienen. Wenn wie andere Berufe vergleichend heranziehen, so haben wir nicht allzuviel Beamtengruppen, bei denen es möglich ist, daß ein Beamter in noch jüngerem Lebensalter als mit 26 Jahren eine Ehe eingehet.

Man wird sich auch klarmachen müssen, daß die Ruhigstellungsmöglichkeiten, von denen in § 19 ausführlich die Rede ist, mit großer Vorsicht aufgestellt und gefaßt worden sind und alle die Möglichkeiten, die nach menschlichem Ermessen eintreten könnten, ins Auge fassen. Nicht ganz klar erscheint uns die Fassung des § 10 Abs. 1, wo es heißt, daß vom Ruhigstellungrecht Gebrauch gemacht werden kann, wenn der Polizeibeamte in seiner bisherigen Stelle nicht mehr beschäftigt werden kann, weil die Stelle infolge organischer Veränderung dauernd eingezogen wird.

Zu begreifen ist die Bestimmung in Abs. 5, daß die parteipolitische Betätigung dem Polizeibeamten „in Dienstkleidung, in Versammlungen oder Demonstrationen“ unterstellt ist. Eine klare, rücksichtlose und selbstlose Handhabung des Dienstes im Staat kann der Beamte nur dann erfüllen, wenn ihm innerhalb des Dienstes jede parteipolitische Betätigung unterstellt wird.

Beim § 14, der davon handelt, daß nach einer gewissen Dienstzeit eine Abfindungssumme für die Polizeibeamten gezahlt werden soll, die aus dem Polizeidienste ausscheiden, ist der Wunsch an uns gerichtet worden von der Polizeibeamtenenschaft selbst, daß man hier vielleicht doch daran denken könnte, eine Staffelung noch einzuführen, daß etwa diejenigen Beamten, welche 9 oder 10 Jahre ihren Dienst getan haben und dann aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, mit einem Bruttobetrag zwischen 2500 und 5000 R., also vielleicht mit 3500 oder 4000 R., abgefunden werden könnten.

Ein Wort zu der Laufbahn der Polizeioffiziere! Es ist geagt worden, daß in erster Linie eine tüchtige sachliche Durchbildung aller Polizeibeamten ausdrücklich sein soll; das gelte sowohl für die Polizeibeamten des Wachmeisterstandes als auch für die Polizeioffiziere. Verlangt wird, daß der Offizier das notwendige Maß von Allgemeinbildung haben soll und daß dieses Maß von Allgemeinbildung im allgemeinen durch eine Offiziersprüfung nachzuweisen ist; und es ist in der Begründung zur Gesetzesvorlage ausgeführt, daß man das notwendige Maß von Allgemeinbildung wohl dann als gegeben betrachten kann, wenn der betreffende Polizeioffizier das Reifezeugnis einer neunklassigen Schule aufweist. Die Vertreter der Linken wünschen gerade dies bestätigt zu haben; sie möchten, daß der Polizeioffizier lediglich aus dem Mannschaftsstande hervorgeingehe. Wir haben ebensoviel gegenteilige Meinungen, die lagen: nein, im Gegenzug zu der sachlichen und fachlichen Durchbildung muß der Polizeioffizier auch über ein gewisses größeres Maß von allgemeiner Bildung verfügen; und wenn wir an die Stellung denken, die der Polizeioffizier im Staat als Vertreter einer gewissen staatlichen Autorität und ausgestattet mit gewissen Berechtigungen und Vollmachten gegenüber den Beamten, mit denen er dienstlich die Sicherheit des Staates zu schützen hat, ausgerüstet ist, dann ist es eigentlich eine logische Notwendigkeit, daß man auf die Fortbildung der Polizeioffiziere besondere Wert auch nach der Seite der Allgemeinbildung hin legen möchte.

Ich darf nur daran erinnern, daß man heutzutage schon bei den gehobenen und mittleren Beamten, mindestens aber bei der Mehrzahl der mittleren Beamten im allgemeinen das Reifezeugnis einer neunjährigen Anstalt verlangt.

Wohltuend hat mich bei den Vorverhandlungen berichtet, daß gerade von den Polizeioffizieren eine außerordentlich gütliche Haltung geübt worden ist in den Forderungen bezüglich des Polizeibeamtenrechtes. Es ist erfreulich, daß so viel Takt und Verständnis für die staatlichen Interessen bei unseren Polizeioffizieren vorhanden ist, und ich nehme gern wieder Gelegenheit, daß vor aller Öffentlichkeit zu betonen, namentlich wenn gegen die Polizeioffiziere Angriffe gerichtet werden.

Eine besondere Bemerkung muß ich noch zu § 19 machen. Dort ist vorgegeben, daß die Höchstzahl der Beamten des Gemeindepolizeidienstes für jede Gemeinde vom Ministerium des Innern festgelegt wird. Es sollen 3 Monate nach dieser Festlegung entgegenstehende Bestimmungen der gemeindlichen Ortsgefeie und Bevölkerungsverordnungen außer Kraft treten. Innerhalb gleicher Zeit sind die Ortsgefeie und Bevölkerungsverordnungen der Gemeinden mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen. Wenn man jetzt grundätzlich darüber freuen kann, daß für die aufsteigenden Polizeibeamten eine entsprechende Vergütung im höheren Lebensalter vom Gesetz aus vorgesehen ist, so muß man andererseits auch bedenken, daß die Gemeinden Zeit haben müssen, die Bedingungen und Verhältnisse ausreichend durchzuarbeiten, die mit der Übernahme von staatlichen Polizeibeamten in den Gemeindebeamten notwendig einer Änderung und Nachprüfung bedürfen. Da stehen mir 3 Monate freitlich kurz zu sein.

Der Herr Abg. Liebmann charakterisierte die ganze Vorlage damit, daß alles beim alten bliebe. Ich muß ganz offen gestehen, daß ich doch wohl eine so summarische Aburteilung, die von der Sache außerordentlich erheblich abweicht. Dass ihm die Polizeioffiziere, die Bereitschaften usw. ein Vorn im Auge sind, wissen wir. Aber wie er dazu kommt, sich zum Staatsfinanzkommissar aufzuwerfen und es als zum zweiten hinausgeworfenes Geld bezeichnen, wenn Polizeibeamte, die aus ihrem Dienstverhältnis entlassen werden, eine Abfindungssumme erhalten, das weiß ich nicht, ebenfalls nicht, wie er vereinbart will mit seinen sonstigen Behauptungen, die er zugunsten der Beamten immer wieder geltend macht. Es mutet fast wie ein Treppenwitz an, wenn die Sozialdemokratie ihren Antrag damit begründet, daß der eine Lechter Mitglied des Stahlhelm und Mitglied einer deutshärtischen Organisation, der andere Lechter Vorsitzender des Altdutschen Verbändes sei. Ich muß offen gestehen, wenn man die Zugehörigkeit eines Lehrers an einer Polizeischule zum Neuen Sachsen-Lehrtverein oder auch zu einer anderen Organisation, die nicht sozialdemokratisch ist, ohne weiteres als staatsgefährlich und antirepublikanisch bezeichnen will, so ist das nichts anderes als eine große Stimmungsmache vor der Öffentlichkeit. Wir werden den Antrag ablehnen, ebenso den, dem Landtag die Lehrpläne des Unterrichts für Mannschaften und Offiziere der gesamten Polizei vorzulegen. Das sind Dinge, mit denen sich der Landtag wohlgemerkt nicht zu befassen hat.

Man hat Kritik geübt, daß die Altersgrenze von 60 Jahren eine harte Bedeutung habe. Auch Herr Abg. Siegert war dieser Auffassung. Ich möchte im Gegensaß zu ihm hier zum Ausdruck bringen, daß ich dieser Auffassung nicht beipflichten kann. Der Dienst bei der Polizei ist zweifellos anders zu beurteilen als bei anderen Beamten, schon in bezug auf die Rücksicht des Menschen.

Auf der anderen Seite betrachtet Herr Abg. Böhle die 18-Jahre-Altersgrenze als eine zu jugendliche Grenze. Im Gesetz selbst ist das 18. Jahr gar nicht vorgegeben, sondern es ist nur ein Spielraum zwischen 18 und 22 Jahren in der Begründung festgelegt.

Zusammenfassend möchte ich zum Ausdruck bringen, daß wie im Ausschuß noch ausreichend Gelegenheit haben werden, uns über einzelne Punkte, die einer besonderen Klärung noch bedürfen, zu unterhalten. Ich bin überzeugt, daß auch innerhalb der Polizeibeamtenchaft sich die Einstellung mehr und mehr bilden wird, daß nur derjenige Beamte der rechte Dienst seines Staates ist, der in seinem Dienste getragen ist von dem nötigen Vertrauensverhältnis zum Staat, der aber auch erwarten kann, und das muß der Staat ihm gewährleisten, daß er vom Staat so in seinen menschlichen und beruflichen Leistungen beurteilt wird, daß er Vertriebung finden kann in seinem Amt und zur Dienstfreudigkeit weitgehend bereit sein kann. (Weißb. b. d. D. Sp.)

Abg. Dr. Dehne (Dem.): Wir sehen in der Vorlage eine geeignete Grundlage zur Neuschaffung eines Polizeibeamtenrechtes. Wir sind der Meinung, daß doch eine Besserung der rechtlichen Verhältnisse durch diese Vorlage herbeigeführt wird. Wir können insbesondere die außerordentlich, ich will sagen grundsätzlich absäßige Kritik, die der Herr Abg. Liebmann an der Vorlage geübt hat, nicht teilen. Ich weiß nicht, ob der Herr Abg. Liebmann bei seiner außerordentlich scharfen Kritik sich bewußt gewesen ist, daß er gleichzeitig schwere Kritik geübt hat an der Arbeit seiner politischen Freunde in Preußen, insbesondere an der Arbeit der beiden sozialistischen Innenminister. Ich weiß auch nicht, ob der Herr Abg. Liebmann bei seinen scharfen Angriffen sich vor Augen gehalten hat, daß unsere Regierung ebenso wenig wie die preußische bei der Schaffung dieser Vorlage völlig frei gewesen ist.

Eins fällt uns auf, daß nämlich eine allerdings an Zahl sehr geringe Polizeibeamtentruppe bei der Regelung zu kurz gekommen ist. Auf Seite 19 lesen wir: „Die gegenwärtige Frauenpolizei fällt nicht unter das Gesetz.“ Wenn man schon das Recht der Polizeibeamten so grundätzlich regelt, wie es hier in diesem Gesetz geschieht, ist es doch erwähnswert, ob man nicht auch die Rechte der weiblichen Polizeibeamten in irgendwelcher Form festlegt.

Weiter ist in der Debatte darauf hingewiesen worden, daß die Vorlage einen allzu scharfen Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden brächte. Es ist richtig, und die Vorlage erkennt es selbst an, daß § 19 eine Einschränkung der Selbständigkeit der Gemeinden mit sich bringt, aber diese Einschränkung liegt im wesentlichen doch darin, daß die Zahl der Polizeibeamten für die Gemeinden nunmehr einheitlich durch die Regierung festgesetzt wird. Aber auch diese Einschränkung ist wieder aus außenpolitischen Gründen, die ich vorhin schon erwähnt habe, zu erklären. Wenn im übrigen den Gemeinden die Auswahl etwas beschränkt wird, muß ich ganz offen gestehen, daß jene mit kein so schwerwiegender Eingriff in das Selbstverwaltungrecht der Gemeinden zu sein. Denn steht der große Vorteil auf der anderen Seite gegenüber, daß nunmehr auch die Gemeinden, auch die kleineren Gemeinden für ihre Polizeibeamten einen geeigneten und gut vorgebildeten Nachwuchs erhalten.

Ich kann auch schließlich Herrn Abg. Böhle nicht recht geben, wenn er Bedenken gegen das 18. Lebensjahr hat. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß Gesetz selbst normt. Ich kann nicht finden, daß man nur unbedingt bis zum 20. Jahr warten mühte, ehe man zur Polizei geht. Man muß doch daran denken, daß ohnehin die Zeit bis zur elternmäßigen Anstellung und Verwendung im Einzelfalle lange Jahre dauert.

Jedenfalls werden wir das Gesetz im Ausschuß fortlaufend prüfen, auch nach der Richtung hin, ob die betroffenen Interessen der entsprechenden Beamtengruppen durch die Vorlage genügend gewahrt sind. Wir zweifeln nicht daran, daß, wenn man an die Vorlage nicht vorbehaltlos bezieht, sondern in dem ehrlichen Betreiben berücksichtigt, dem Segen und den Beamten zu dienen, auf Grund der Vorlage ein Weg gefunden wird, der beiden Parteien gerecht wird.

Nun noch ein kurzes Wort zu dem Antrag Nr. 531! Für uns ist es ganz selbstverständlich, daß die Lehrer an der Polizeischule nur Männer sein können, die unserem Staat nicht feindlich oder ablehnend gegenüberstehen. Aber der Wortlaut des Antrags erregt in uns Bedenken. Wenn hier gesprochen wird von den republikanischen Gefühlen, die außer allem Zweifel steht, so hat man das Gefühl, daß hier doch leicht eine Gefühlsrichtung inszeniert werden könnte. Es hat eine Zeit gegeben in diesem Lande, wo die republikanische Gefühlsrichtung zweifellos mit dadurch dokumentiert werden konnte, daß man einer bestimmten politischen Partei beitrat. Nur dadurch war man zweifelsfrei Republikaner. Wir möchten nicht, daß solche Zeiten wieder kommen. Außerdem genügt uns die republikanische Gefühlsrichtung so schlechtweg gar nicht für die Lehrer an der Polizeischule, denn wir wollen nicht vorgeben, daß auch die Herren Kommunisten sich doch als Republikaner bezeichnen. Also es kommt nicht auf die republikanische Gefühlsrichtung so sinnhaft an, sondern es kommt darauf an, daß die Männer, die dort lehren, fest auf dem Boden dieser Staatsverhältnisse, wie sie bestehen, stehen. (Abg. Liebmann: Der Boden wankt aber!) Dagegen sind wir der Meinung, daß Leute, die bereit sind, diesen Staat und diese Staatsverhältnisse gewaltsam zu ändern, ja die sogar vielleicht programmatisch dazu verpflichtet sind, das zu tun, nicht geeignet sind, als Lehrer für Polizeibeamte zu dienen, für Polizeibeamte, denen gerade der Schutz dieses Staates anvertraut ist. (Abg. Liebmann: Also Bölkische!) Deswegen ist es uns nur möglich, diesen Antrag anzunehmen, wenn seine Fassung geändert wird.

Damit ist die Aussprache erledigt und die Tagesordnung erledigt.

Bei der Festsetzung des Tages der nächsten Sitzung entspinnt sich eine kurze Geschäftsberechnungsdebatte.

Der Vorstand schlägt vor, die nächste Sitzung Donnerstag, den 1. Dezember, 13 Uhr, stattfinden zu lassen, da der Haushaltshaushalt A Montag und Dienstag eine Besichtigungsfahrt nach Thüringen vornimmt.

Abg. Ebel (Soz.): beantragt namens seiner Fraktion, diese Sitzung mit der vorgeschlagenen Tagesordnung bereits für Mittwoch 13 Uhr anzuberufen und Donnerstag eine weitere Sitzung hinzufinden zu lassen, da noch viele Anträge besonders der Linksparteien unerledigt seien, deren Erledigung man nur aus parteipolitischen Rücksichten, weil sie den Regierung- und Rechtsparteien unangenehm seien, immer weiter hinausschiebe.

Abg. Renner (Komm.) schließt sich namens seiner Fraktion dem Antrag und Protest des Vorstellers an.

Schließlich wird der Antrag Ebel mit den Stimmen der Soz., Komm. und Altsoz. angenommen. Die nächste Sitzung findet also Mittwoch, den 10. November, 13 Uhr statt.

(Schluß der Sitzung 17 Uhr 13 Minuten)

Beim Landtag eingegangene Drucksachen.

Vorlage Nr. 30 zur zweiten Änderung des Gesetzes über die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft vom 4. Dezember 1922 (G. V. Bl. S. 583) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 7. April 1925 (G. V. S. 66).

Nach dem Entwurfe soll § 3 des obengenannten Gesetzes folgende Fassung erhalten:

(1) Die Genossenschaftsverfassung wird von Vertretern der Genossenschaftsmitglieder gebildet. Die Vertreter der Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (§ 915 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 161 desselben Gesetzes) werden von den Mitgliedern der Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen, die Vertreter der Unternehmer des Gartenbaus (der Gärtnerei und der Park- und Gartenspiele) und der Friedhofsbetriebe, soweit sie nicht der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen (§ 917 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), von den Mitgliedern der bei der Landwirtschaftskammer errichteten Fachkammer für Gartenbau gewählt.

(2) Für die Vertreter ist die doppelte Zahl von Erwachsenen zu wählen.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder der Berufsgenossenschaft. Bei den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (§ 915 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 161 desselben Gesetzes) steht die Wahlberechtigung und Wahlarbeit die Befristung einer mindestens 3 ha großen Fläche voraus; die Befristung mindestens eines Berichtungszeitraums (§ 13 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) ist nicht erforderlich.

Dieses Gesetz soll mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab gelten.

Aus der Begründung sei hervorgehoben:

Die Erfahrungen bei der letzten Wahl der Vertreter zur Genossenschaftsverfassung der Sächsischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Sommer 1925 drängen zu einer Änderung des bestehenden Wahlverfahrens, denn die allzu geringe Beteiligung der Wahlberechtigten aus der Land- und Forstwirtschaft und das damit bewiesene geringe Interesse an der Wahl rechtfertigen nicht den durch diese nach der jetzigen Regelung verursachten Aufwand an Arbeit und Kosten. Insgesamt haben sich an der Wahl nur 7,3 v. H. der Wahlberechtigten beteiligt. Von den 28 Wahlbezirken weisen nur 6 eine höhere Beteiligung als 10 v. H. auf, für die übrigen 22 Bezirke ergibt sich eine Beteiligung von nur 3,3 v. H. Sowohl in den Organen der Sächsischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft als auch aus den Reihen der Genossenschaftsmitglieder und von einigen unteren Verwaltungsbüroden, denen die Leitung der Wahl oblag, ist der dringende Wunsch ausgesprochen worden, das Wahlverfahren zweckmäßig zu gestalten. Dieser Wunsch muß als berechtigt anerkannt werden.

Das Wahlverfahren wird am zweckmäßigsten durch Erziehung des bisherigen Wahlörpers durch einen anderen vereinbart. Durch Bestimmung der Landwirtschaftskammer als Wahlkörper für die Vertreter der Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft würde die Rechtslage in Sachsen dem für die preußischen, bayrischen und württembergischen, also für die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geltende Rechte angeglichen werden. Bei den letztgenannten Berufsgenossenschaften hat sich die Landwirtschaftskammer als Wahlkörper bewährt. Für die Unternehmer des Gartenbaus und der Friedhofsbetriebe — soweit sie nicht der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen (§ 917 Abs. 1 der ABG) — würde sich dafür die bei der Landwirtschaftskammer errichtete Fachkammer für Gartenbau als die anerkannte Vertretung dieser Unternehmer eignen. Verhandlungen mit der Sächsischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft haben ergeben, daß eine solche Gestaltung des Verfahrens für die Wahl der Vertreter zur Genossenschaftsverfassung den Belangen der Berufsgenossenschaft und den Wünschen aus dem Kreise der bisherigen Wähler Rechnung trägt. Die Landwirtschaftskammer und die Fachkammer für Gartenbau haben der vorgeschlagenen Regelung zugestimmt.

Nr. 543. Anzeige des Prüfungsausschusses.

Nr. 544. 39. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuss eingegangenen Beschwerden und Gesuche.

Die Anträge Nr. 545 bis 554 sind Anträge der verschiedenen Ausschüsse.

Nr. 555. 40. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuss eingegangenen Beschwerden und Gesuche.

Die Anträge 556–561 sind Ausschlußanträge.

Nr. 562. Antrag Böttcher (Komm.) u. Gen.:

I.

Der Landtag wolle beschließen:
die Regierung zu beauftragen, bei der Reichsregierung zu beantragen, daß die Bestimmungen im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, insbesondere die §§ 90, 92, 93, 114 dahingehend geändert werden, daß die Verwendung von Erwerbslosen außerhalb ihres Wohnortes nicht zwangsweise geschehen darf und daß die Erwerbslosen nicht zu Arbeiten verpflichtet werden können unter Bedingungen, die schlechter sind als die entsprechenden tariflichen.

II.

Bis zur reichsgelebten Regelung entsprechend diesem Antrage wolle der Landtag weiter beschließen:
die Regierung zu beauftragen,

1. den Rotstandarbeitern neben ihren Lohnbezügen eine Ausübung zu geben, wie sie den Bestimmungen des Tarifvertrages für das Baugewerbe entspricht;
2. den Rotstandarbeitern umgehend eine Wirtschaftshilfe von 30 RM für Verheiratete und 20 RM für Ledige auszuzahlen;
3. durch das Landesarbeitsamt sofort alle Maßnahmen zu ergreifen zur Beseitigung der bestehenden Misshandlungen
 - a) hinsichtlich der Unterbringung und Versorgung der Rotstandarbeiter sowie ihrer Behandlung durch die Aussichtspersonen an die Baulstellen;
 - b) hinsichtlich der Vermittlung von Erwerbslosen zu Rotstandarbeitern (Richtliniehaltung der Beauftragten des § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung);
4. durch das Landesarbeitsamt unter Hinzuziehung der größeren Gemeinden Sachsen sowie der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiterschaft einen Ausschuß zu bilden, dem die dauernde Kontrolle der Rotstandarbeiterbaustellen übertragen wird.

Nr. 563. Antrag Böttcher (Komm.) u. Gen.:

Seit Mitte Sommer 1927 hat die Regierung eine Befreiungsreform angekündigt. Die Beamtenschaft fordert, daß diese Befreiungsneuregelung beschleunigt durchgeführt wird. Die Lage der Beamtenschaft, insbesondere der unteren und mittleren wird immer unerträglicher. Der Landtag hat deshalb die Aufgabe, die Befreiungsneuregelung sofort durchzuführen. Die Presse hat eine Vorlage der Regierung bereits veröffentlicht, und wie in der Presse mitgeteilt wird, sollen zwischen der Regierung und den Gewerkschaften bereits Verhandlungen über diese Vorlage stattgefunden haben.

Die Kommunistische Landtagsfraktion beantragt deshalb:

Der Landtag wolle beschließen:
die Regierung zu beauftragen, die Befreiungsneuregelung sofort dem Landtag vorzulegen.

Nr. 564. Antrag Arzt (Soz.) u. Gen.:

Die staatliche Forstverwaltung hat im Frühjahr 1927 im Forstrevier Tannenhaus eine Villa angemietet und sie dem Forstmeister Schönherr als Wohnung zur Verfügung gestellt. In die bisherige Wohnung des ledigen Forstmeisters sollten vier Waldarbeiterfamilien einziehen, die bisher in unwohnlichen Notwohnungen hausen.

Forstmeister Schönherr weigert sich jedoch, die seit 1. August 1927 bezugsfertige Wohnung zu beziehen, weil die Räume angeblich besser vorgerichtet werden müßten.

Als Folge davon entgeht zunächst dem Staat der Mietpreis für die Wohnung, und die vier Waldarbeiterfamilien müssen weiter in ihren bisherigen Notwohnungen verbleiben.

Wir fragen die Regierung:

Was gebietet sie zu tun, um die bestehenden Missverhältnisse abzustellen?

Nr. 565. Antrag Arzt (Soz.) u. Gen.:

Das Ministerium für Volksbildung hat am 21. September 1927 an das Bezirkschulamt Dresden I eine Verordnung erlassen, in der es den Lehrern untersagt wird, in den amtlichen Jahreshauptversammlungen der Schulbezirke oder in den von der Lehrerschaft einberufenen Lehrerverfassungen zu Gesetzentwürfen der Reichs- und Landesregierungen Entschließungen zu fassen oder Abstimmungen herbeizuführen.

In einer weiteren Verordnung vom 4. November 1927 an das Bezirkschulamt Leipzig I wird den Bezirkschullehrern unter Androhung von Dienststrafen erneut die Durchführung einer Statistik über den Bekennstum der Schulkinder zur Füllung gemacht. Gegen Erziehungspflichtige, die die Auskunft verweigern sollten, will der Minister mit Strafstrafen vorgehen.

Der Landtag wolle beschließen:

die Regierung zu ersuchen, die Verordnungen des Volksbildungministeriums vom 21. September und 4. November 1927 aufzuheben.

Nr. 566. Antrag Böttcher (Komm.) u. Gen.:

Die anhaltende Teuerung, die in den Kreisen der Arbeiter- und Beamtenstadt die Lage ins Unträchtige gekehrt hat, wirkt sich noch in erhöhter Weise auf die aus öffentlicher Unterstützung angewiesenen Schichten der Bevölkerung aus. Die bisher geltenden Sätze standen schon bei ihrem Zutritt zu den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Empfänger. Die verteuerte Lebenshaltung bedeutet für die Unterstützungsempfänger eine wesentliche Senkung ihres Lebensniveaus. Entsprechend den notwendigen Lohnsteigerungen bei der Arbeiterschaft und der Ausbesserung der Bezahlung der Beamten und Angestellten müssen die Unterstützungsätze der Klein-, Sozial- und Kriegstreter sowie sonstiger Wohlfahrtsunterstützungsempfänger wesentlich erhöht werden.

Die Gemeinden sind auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage, den gegenwärtigen Anforderungen der Wohlfahrtssorge auch nur im geringsten gerecht zu werden, besonders bei der sich jetzt bereits wieder bemerkbar machenden Entwicklung der Erwerbslosigkeit.

Die Kommunistische Landtagsfraktion beantragt:

Der Landtag wolle beschließen:
a) die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung eine Besserstellung der Klein-, Sozial- und Kriegstreter sowie sonstiger Wohlfahrtssunterstützungsempfänger zu fordern;

b) die Regierung zu beauftragen,
1. schließlich dem Landtag eine Vorlage zu unterbreiten über die Gewährung einer Wirtschaftshilfe an die Klein-, Sozial- und Kriegstreter, die Wohlfahrtssunterstützungsempfänger und besonders bedürftige Erwerbslose;
2. dem Landtag eine Vorlage zu unterbreiten, wonach die Unterstützungsätze für die benannten um mindestens 25 v. H. erhöht werden.

Nr. 567. Antrag Böttcher (Komm.) u. Gen.:

Der Landtag wolle beschließen:
die Regierung zu ersuchen, den Vertreter Sachsen im Reichstag anzusegnen, daß dieser für den Fall, daß die Vorlage der Reichsregierung zum Mieterschutz im Reichstag angenommen wird, im Reichstag dagegen stimmt, oder, soweit er seinen ablehnenden Standpunkt schon zum Ausdruck gebracht, auf demselben verzerrt.

Nr. 568. Antrag Arzt (Soz.) u. Gen.:

Der Landtag wolle beschließen:
die Regierung zu ersuchen, mit möglichster Beschleunigung eine Änderung des Gesetzes über die Steuer- und Gebührenfreiheit für Wohnungsbauten vom 27. Mai 1926 herzustellen, das an Stelle des jetzigen § 10 folgende Fassung tritt:

§ 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1924 in Kraft und, soweit nicht in §§ 2, 4 und 5 etwas anderes bestimmt ist, am 31. Dezember 1928 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Kosten- und Stempelfreiheit von Maßnahmen zur Förderung des Kleinwohnungsbauens vom 6. Februar 1924 (Gesetzblatt S. 104) außer Kraft.

Soweit für Wohnungsbauten, die in den Jahren 1924 und 1925 errichtet wurden, Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1927/28 bereits entrichtet wurde, ist die Steuer zu erstatten. Die Veranlagung ist niedergeschlagen.

Soweit bisher aus Anlaß der Errichtung von Wohnungsbauten für Geschäfte, die unter das Gesetz von 1924 fallen, von der Reichsbahngesellschaft Gebühren und Abgaben erhoben worden sind, sind sie auf Antrag niedergeschlagen und, falls sie bezahlt worden sind, zu erstatten.

Nr. 569. 41. Verzeichnis der bei dem Prüfungsausschuss eingegangenen Beschwerden und Gesuche.